



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 5/2009

Düsseldorf, den 12. Februar 2009

Seite 2 Zweite Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03. Februar 2009

Seite 4 Siebte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03. Februar 2009

**Zweite Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 03.02.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.02.2007, zuletzt geändert am 26.05.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:

„a) einmal pro Semester an die jeweils betroffenen Fakultäten der Hochschule für die Aufgaben der auf FakultätsEbene eingerichteten Prüfungsämter und zum Zwecke der Studienorganisation (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen, Fakultätszugehörigkeit),“

2. § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b und c erhalten folgende Fassung:

„b) vorübergehende Erkrankung, in der Regel jedoch höchstens für die Dauer von zwei Semestern; der Nachweis ist durch ein fachärztliches Gutachten zu führen, das zu Art und Umfang der krankheitsbedingten Einschränkung des Studiums Stellung nimmt,

c) Studium an einer ausländischen Hochschule oder Sprachenschule, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Semestern;“

3. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Befreiungssemester wegen Auslandsstudium oder Praktikums nach der Beitragssatzung der Universität werden auf die Zahl der Urlaubssemester nach Satz 2 Buchstabe c) bzw. d) angerechnet.“

4. § 9 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Beurlaubte sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen, es sei denn, das Hochschulgesetz des Landes lässt hiervon Ausnahmen zu.“

5. In § 9 Abs. 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für Master- und Promotionsstudiengänge.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2009.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.01.2009

Düsseldorf, den 03.02.2009

Der Rektor der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Siebte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 03.02.2009**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.05.2006, zuletzt geändert am 21.11.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:

„(2) Wer nachweist, dass sich aufgrund einer Behinderung, einer Erkrankung oder einer chronischen Krankheit die Studienzeit verlängern wird, dem kann auf Antrag eine Ermäßigung des Beitrages gewährt werden. Die Ermäßigung richtet sich nach dem Grad der konkreten Einschränkung des betriebenen Fachstudiums. Die Ermäßigung beträgt bei einem Grad der Behinderung von 50% oder mehr 100% des Beitrages, bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50%, bei einer Erkrankung oder bei einer chronischen Krankheit, die in ihrer Auswirkung auf das betriebene Fachstudium einer Behinderung gleichwertig sind, 50% des Beitrags.

(3) Als Nachweis für die Behinderung wird der gültige Schwerbehindertenausweis oder ggf. der Bescheid des Versorgungsamtes, aus dem der Grad der Einschränkung ersichtlich ist, anerkannt. Als Nachweis einer Erkrankung oder einer chronischen Krankheit dient ein fachärztliches Gutachten, welches eine nachvollziehbar medizinisch zu begründende Empfehlung hinsichtlich der krankheitsbedingten Einschränkung der Studierleistung enthalten muss. Auf Verlangen der Universität hat die oder der Studierende das fachärztliche Gutachten durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt bestätigen zu lassen, damit es als Nachweis anerkannt wird. Der Nachweis einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung ist nach spätestens zwei Jahren (vier Semestern) zu erneuern; in diesem Falle hat die oder der Studierende glaubhaft zu machen, dass sie oder er das Studium während der letzten vier Semester tatsächlich fortgesetzt hat. Der Nachweis einer Erkrankung ist semesterlich zu führen, Satz 4, 2. Halbsatz, gilt sinngemäß.“

2. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a.) Nach Nr. 3 wird der Punkt nach „Semestern“ durch ein Komma ersetzt.

b.) Nach Nr. 3 wird als Nr. 4 ergänzt:

„4. besondere Gasthörer, die für einen weiterbildenden Masterstudiengang zugelassen sind und dafür ihren Beitrag entrichtet haben, für die Zeit der Einschreibung in einem weiterem beitragspflichtigen Studiengang.“

3. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und es wird als Satz 2 neu eingefügt:

„Beitragsermäßigung im Umfang von 50% des Beitrags wird gewährt für ein Auslandsstudium oder für ein Praktikum von mindestens zwei Monaten Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von vier Semestern. Das Praktikum soll wesentlich zum Studienerfolg beitragen oder der späteren Promotion dienen. Semester der Beurlaubung wegen Auslandsstudium oder Praktikum werden auf die Semesterzahl angerechnet.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„AStA-Vorsitzende oder Vorsitzender,
stellvertretende AStA-Vorsitzende oder Vorsitzender 1 Semester“

Artikel II Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2009.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.01.2009

Düsseldorf, den 03.02.2009

Der Rektor der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.